

EuGH-Urteil zum Wertersatz bei Widerruf



Von Rechtsanwalt Rolf Becker, September 2009

Der Europäische Gerichtshof war vom AG Lahr mit der Frage befasst worden, ob die deutschen Regelungen zum Wertersatz bei Ausübung des Widerrufsrechts im Fernabsatz mit der EU-Fernabsatzrichtlinie in Einklang stehen. Bekanntlich ist es so, dass in Deutschland der Händler Wertersatz vom Kunden verlangen kann, wenn die Ware Wertminderungen davon trägt, die nicht allein durch die Prüfung der Ware, wie sie im Ladengeschäft möglich gewesen wäre, im Zeitpunkt der Rückgabe im Rahmen des Widerrufsrechts aufweist.

Im vorliegenden Fall hatte eine Frau im Dezember 2005 ein gebrauchtes Notebook zum Kaufpreis von 278,00 EUR erworben. Der Händler hat über das Widerrufsrecht belehrt, hier jedoch Formulierungen benutzt, die aus Sicht des angerufenen Amtsgerichts Lahr nicht ausreichen. Aufgrund der fehlerhaften Belehrung lief die Widerrufsfrist nicht los. Rund elf Monate später im November 2006 widerrief die Klägerin den Kaufvertrag. Daraufhin verlangte der Händler jedenfalls für einen Teil der Zeit, nämlich für acht Monate, Wertersatz in Höhe von 316,80 EUR. Er legte hierzu Mietpreise für Notebooks zugrunde.

Die Generalanwältin Vericat Trstenjak hatte in ihren umfangreich begründeten Schlussanträgen vom 18. Februar 2009 die Ansicht vertreten, dass die deutschen Regelungen der Richtlinie entgegenstehen, also in keiner Hinsicht vom Händler ein Wertersatz verlangt werden könne. Hiergegen hatten sowohl Vertreter Deutschlands als auch Österreichs Stellungnahmen abgegeben. Andere Staaten, wie zum Beispiel Belgien, Spanien und Portugal, waren durchaus auch der Meinung, dass kein Wertersatz geschuldet wird.

Urteil unklar

Der Europäische Gerichtshof fällte jetzt das Urteil (EuGH, Urteil vom 03.09.2009, Rechtssache C-489/07) in der Angelegenheit und entschied nicht gerade in klarer Weise. Eine gesetzliche Regelung, die generell einem Verbraucher Wertersatz für die Nutzung der Ware während der Widerrufsfrist auferlege, verstoße gegen die europäische Fernabsatzrichtlinie. Dies stünde jedoch nicht einer Verpflichtung des Verbrauchers entgegen, für die Benutzung der Ware Wertersatz zu leisten, wenn er diese auf einen den Grundsätzen des Bürgerlichen Rechts wie denen von Treu und Glauben oder der ungerechtfertigten Bereicherung unvereinbarer Art und Weise benutzt habe, sofern die Zielsetzung dieser Richtlinie und insbesondere die Wirksamkeit und die Effektivität des Rechts auf Widerruf nicht beeinträchtigt würden. Dies zu beurteilen, sei Sache des nationalen Gerichts.

Wertersatz nicht gleich Wertersatz

Diese komplizierten Wendungen haben mit der vielschichtigen Bedeutung des Begriffs des Wertersatzes zu tun. Der Wertersatz oder Schadensersatz bei Beschädigung der Ware oder Verbrauch bleibt dem deutschen Händler in jedem Fall.

Nach bisherigem deutschen Recht kann aber in den „normalen Fällen“ ein Wertausgleich allein dafür erfolgen, dass eine Sache möglicherweise genutzt werden konnte, ohne dass es darauf ankäme, ob die Ware tatsächlich genutzt wurde. Dieser Teilaspekt des Nutzungsersatzes wäre also mit einer Art Miete gleichzusetzen. Ein solcher Wertersatz ist nach dem Urteil klar EU-rechtswidrig.

In der Praxis häufiger ist jedoch der Wertersatz für solche Schäden, die durch die tatsächliche Benutzung (sog. bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme) entstehen. Hier zeigen sich zum Beispiel Gebrauchsspuren. Solcher Wertersatz soll nach dem Willen des Europäischen Gerichtshofs grundsätzlich möglich sein, wobei hier aber Einschränkungen durch die Ziele der Richtlinie vorgenommen werden müssen. Insbesondere darf durch den drohenden Schadensersatz die Wirksamkeit und die Effektivität des Rechts auf Widerruf nicht beeinträchtigt werden. Auch Fälle, in denen sich der Kunde den Wert der Ware während der Widerrufsfrist zuführt, sich also praktisch bereichert (Hochzeitsanzug wird für Hochzeit genutzt), sollen noch einen Schadensersatzanspruch des Händlers rechtfertigen.

Das Amtsgericht Lahr wird nunmehr zu entscheiden haben, ob im konkreten Fall ein Schadensersatz nach diesen Grundsätzen vorlag.

Aktuelle Widerrufsbelehrung falsch?

Durch das EuGH Urteil ist der Supergau verhindert worden, dass generell die deutsche (übrigens so auch in Österreich) Regelung zum Wertersatz EU-rechtswidrig ist. Wie sich nunmehr die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs, der letztlich die Entscheidung wieder in die Hände der nationalen Gerichte gelegt hat, in der Praxis auswirken werden, bleibt abzuwarten. Insbesondere ist fraglich, ob die gerade erst in Gesetzesform gegossene Widerrufsbelehrung mit ihren Hinweisen zum Wertersatz nach bisherigem Recht ausreicht. Es spricht einiges dafür, dass diese Belehrung nicht (mehr) zutrifft. Ob dies dann gleich wieder eine Abmahnung rechtfertigt, ist eine andere Frage.

Der Gesetzgeber überlegt momentan eine Änderung des Gesetzes zum Wertersatz im Versandhandel und wird danach eventuell auch die Widerrufsbelehrung ändern. Bis dahin ist der Händler gut beraten, wenn er zum einen Wertersatzansprüche gegen Kunden nur vorsichtig und in Fällen geltend macht, in denen der Kunde in der Behandlung der Ware wirklich über das tolerierbare hinausgegangen ist. Auch dann muss der Schadensersatz der Höhe nach vorsichtig angegangen werden.

Lösungen

Bei der Widerrufsbelehrung kann man eine große Lösung wählen. Die große Lösung besteht darin, vorsichtiger Weise den Wertersatz ganz auszuschließen. Das ist ein relativ sicherer Weg, aber der Nachteil: Entsprechende Wertersatzansprüche sind dann ausgeschlossen! In jedem Fall gilt der Tipp: Vorsicht bei Änderungen der Musterbelehrung. Bleiben Sie eng an den Vorgaben des Musters. Wenden Sie sich an einen spezialisierten Anwalt, wenn es an konkrete Textänderungen geht.

Keine Rechnung in Schriftform

Der Bundesgerichtshof hatte über eine Klausel zu urteilen, nach der der Kunde bei der Auswahl eines so genannten „Online-Tarifs“ im Rahmen eines Mobilfunk-Vertrages lediglich eine Online-Rechnung erhalten sollte. Diese wurde im Internetportal des Anbieters bereit gestellt und konnte vom Kunden abgerufen, aber auch heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Der BGH (Urteil vom 16.07.200, Aktenzeichen III ZR 299/08) entschied jetzt, dass eine solche Klausel nicht den Kunden unangemessen benachteilige. Sie verkürze nicht die Rechtstellung des Kunden. Es gebe keine gesetzliche Norm, nach der eine Rechnung in einer bestimmten Form, insbesondere in Schriftform zu erstellen und mit Briefpost, Fax oder nur mittels einer e-Mail zu übermitteln sei.

Vorliegend war es für den Bundesgerichtshof unter anderem entscheidend, dass die Beklagte ihre Online-Rechnung ausdrücklich als rechtlich unverbindlich bezeichnet hatte. Damit bringe sie ihren Kunden gegenüber deutlich zum Ausdruck, dass sich für diese aus der Art der Rechnungsstellung keinerlei nachteilige Rechtsfolgen, insbesondere auch keine Verzugsfolgen, ergäben. Deshalb sahen die Richter Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes (TKG) nicht verletzt. Auch das Umsatzsteuerrecht verpflichte nur Unternehmen untereinander, also im B2B-Bereich dazu, Rechnungen auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers auf elektronischem Weg zu übermitteln. Da sich hier die Kunden zudem auch zu einem Standardtarif entscheiden konnten, bei dem die Rechnung per Briefpost verschickt wird, sahen die Richter auch keinen Verstoß gegen § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB in Form einer unangemessenen Benachteiligung.

Fazit:

Wichtig ist, dass in Fällen, in denen die E-Rechnung in AGB erwähnt wird in jedem Fall die Unverbindlichkeit betont wird, da nach § 286 Abs. 3 BGB ein Kunde nach Erhalt einer Rechnung unter bestimmten Voraussetzungen automatisch nach 30 Tagen in Verzug gerät. Diese Wirkung sollte in Klauseln besser aufgehoben werden. Nach Ansicht des BGH reicht es allerdings prinzipiell für eine Rechnung aus, dass diese die Forderung des Gläubigers textlich fixiert und erkennen lässt, in welcher Höhe der jeweilige Betrag für welche Leistung verlangt wird, um eine sachgerechte Überprüfung zu ermöglichen. Ob das bloße Herunterladen und Abholen der Rechnung ausreicht, ließ der Bundesgerichtshof dahinstehen. Im Ergebnis dürfte es zulässig sein, Online-Kunden ausschließlich Rechnungen per E-Mail-Zusendung anzubieten. Printkunden müssen weiterhin in jedem Fall gedruckte Rechnungen erhalten.

Über den Autor

Rechtsanwalt Rolf Becker ist Partner der Rechtsanwälte WIENKE und BECKER (www.kanzlei-wbk.de) in Köln und Autor von Fachbüchern und Fachartikeln zum Wettbewerbsrecht, Markenrecht und Vertriebsrecht insbesondere im Fernabsatz. Als Mitglied im ECC-Club kommentiert Rechtsanwalt Becker für das ECC Handel regelmäßig aktuelle Urteile zum Online-Handel und gibt Händlern praktische Tipps, wie sie mit den gesetzlichen Vorgaben umgehen sollen.

Er ist auch Autor auf den Informationsdiensten

www.widerrufsrecht.info,

www.Urteilsticker.de,

www.Versandhandelsrecht.de,

www.fernabsatz-gesetz.de und

www.arztwerberecht.de.

Dieser Rechtstipp ist Teil des Informationsangebots des E-Commerce-Center Handel, Köln.

Kontakt:

*E-Commerce-Center Handel
am Institut für Handelsforschung
Dürener Str. 401 b
50858 Köln
Telefon: 0221 943607-70
Fax: 0221 943607-59
E-Mail: info@ecc-handel.de
URL: <http://www.ecc-handel.de>*

Erscheinungsdatum: 29. September 2009